



NIEDERSCHRIFT

über die 27. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 19.09.2024

Anwesend sind:

Vorsitzender

Bürgermeister Maurer, Marcel

CDU

a) vom Rat der Stadt Wassenberg

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef

CDU

Stadtverordneter Ambrosius, Marian

CDU

Stadtverordneter Amendt, Norbert

SPD

Stadtverordneter Ciosz, Jochen

CDU

Stadtverordneter Eilert, Holger

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Gehr, Mario

WFW

Stadtverordneter Heinen, Volker

CDU

Stadtverordneter Jans, Werner

CDU

Stadtverordneter Jöris, Steffen, Dr.

CDU

Stadtverordneter Jütten, Hermann-Josef

CDU

Stadtverordneter Kliemt, Martin

CDU

Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef

CDU

Stadtverordneter Lang, Thomas

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Lemme, Lena

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten

WFW

Stadtverordneter Mank, Paul

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Müller-Holtkamp, Sven

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Neyka-Menger, Bjoern

Krethi & Plethi

Stadtverordneter Peters, Rainer

CDU

Stadtverordneter Plum, Josef

CDU

Stadtverordneter Radtke, Martin

CDU

Stadtverordneter Schiefke, Norbert

CDU

Stadtverordnete Schiffmann, Raja

SPD

Stadtverordneter Seidl, Robert

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Smeelings, Lutz

CDU

Stadtverordnete Stieding, Irmgard

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Vaßen, Horst

WFW

Stadtverordnete Vieten, Silke

CDU

Stadtverordnete Wiebus, Marion

SPD

Stadtverordneter Winkens, Frank

CDU

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med.

fraktionslos

Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Krings, Natalie	SPD
Stadtverordneter Ramakers, Ingo	CDU
Stadtverordneter Röder, Lars	Krethi & Plethi
Stadtverordneter Rudolf, Jonas	SPD
Stadtverordneter Steinhage, Jan	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Weyermanns, Peter	CDU

b) von der Verwaltung

Allg. Vertreter Beckers, Martin
Fachbereichsleiterin Görtz, Heike
Fachbereichsleiter Hilgers, Dominik
Fachbereichsleiterin Krebs, Andrea
Fachbereichsleiterin Oeben, Jürgen
Schriftführerin Schlösser, Samira
Stadtkämmerer Winkens, Marcel

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.06.2024
- 2 . Mitteilungen und Anfragen
 - 2.1 . Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 2.2 . Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 21.08.2024 betreffend Wildes Wassenberg - Essbare Stadt aka people eat city
 - 2.3 . Anfrage der Fraktion Krethi & Plethi vom 27.08.2024 betreffend Turnhalle Orsbeck
 - 2.4 . Anregung einer Bürgerin vom 25.08.2024 betreffend Naturschutz in Wassenberg (Wassenberger Waldfriedhof und Schottergärten in Wassenberg)
 - 2.5 . Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und SPD-Fraktion vom 04.09.2024 betreffend Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 12.11.2020; hier: Änderung § 2 Abs. 1 Ladungsfrist
 - 2.6 . Sonstige Mitteilungen und Anfragen
- 3 . Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zur überörtlichen Prüfung der Stadt Wassenberg in den Jahren 2023/2024 BV/FB5/068/2024

- 4 . Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023 BV/FB5/061/2024
- 5 . Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtab- schlusses für das Jahr 2023 BV/FB5/062/2024
- 6 . Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2023 BV/FB5/063/2024
- 7 . Quartalsbericht zum 30.06.2024 im Rahmen des Finanzcon- trollings MV/FB5/033/2024
- 8 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Netz GmbH an der Übach-Palenberg Netz GmbH BV/FB5/072/2024
- 9 . Beteiligung der NEW AG über die ENNI an der Bad Laas- pher-Energie GmbH BV/FB5/076/2024
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Bad Laas- pher-Energie GmbH
- 10 . Anpassung der Gesellschaftsverträge der Wirtschaftsförde- rungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH sowie der Future Site InWest GmbH an das 3. NKF- Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFVG) NRW BV/FB5/077/2024
- 11 . Antrag der CDU-Fraktion vom 02.11.2022 betreffend Prü- fung einer Beteiligung der Stadt Wassenberg im Falle der Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück der Kreis- mülldeponie Rothenbach BV/DZ1/075/2024

II. Nichtöffentlicher Teil

- 12 . Auftragsvergabe - Erneuerung Wirtschaftsweg Myhl BV/FB6/079/2024
- 13 . Bildung und Besetzung einer Einigungsstelle gem. § 67 Lan- despersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG) BV/FB2/065/2024
- 14 . Mitteilungen und Anfragen
- 14.1 . Mitteilungen des Bürgermeisters
- 14.2 . Sonstige Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Maurer eröffnet die 27. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Beschäftigten der Verwaltung, die Vertretungen der Presse sowie die Zuhörenden.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Rates gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.06.2024

Der Rat nimmt die Sitzungsniederschrift vom 20.06.2024 zur Kenntnis.

Beschluss: (einstimmig)

Die Sitzungsniederschrift vom 20.06.2024 wird genehmigt.

Zu TOP 2. Mitteilungen und Anfragen

Zu TOP 2.1. Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen des Bürgermeisters vor.

Zu TOP 2.2. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 21.08.2024 betreffend Wildes Wassenberg - Essbare Stadt aka people eat city

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

Zu TOP 2.3. Anfrage der Fraktion Krethi & Plethi vom 27.08.2024 betreffend Turnhalle Orsbeck

Bürgermeister Maurer gibt die Anfrage bekannt.

Zu TOP 2.4. Anregung einer Bürgerin vom 25.08.2024 betreffend Naturschutz in Wassenberg (Wassenberger Waldfriedhof und Schottergärten in Wassenberg)

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

Zu TOP 2.5. Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und SPD-Fraktion vom 04.09.2024 betreffend Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 12.11.2020; hier: Änderung § 2 Abs. 1 Ladungsfrist

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

Zu TOP 2.6. Sonstige Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Maurer gibt Anträge und Anfragen bekannt, die zum Zeitpunkt der Versendungen der Einladung noch nicht eingegangen sind:

1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.09.2024 betreffend Einsatz von Pflanzengift im Stadtgebiet Wassenberg (**Anlage 1**).
Bürgermeister Maurer erklärt, dass das Antwortschreiben der Niederschrift beigefügt wird (**Anlage 2**).
2. Antrag der SPD-Fraktion vom 13.09.2024 betreffend „Essbare Stadt Wassenberg“ (**Anlage 3**).
3. Antrag der WFW-Fraktion vom 15.09.2024 betreffend Prüfung und Beseitigung von Mängeln bezüglich der Geschlechtertrennung und der Schwarz-Weiß-Trennung in den Feuerwehrgerätekäusern der Freiwilligen Feuerwehr Wassenberg (**Anlage 4**).
4. Antrag des FDP Ortsverbandes Wassenberg vom 17.09.2024 betreffend Installation eines Mängelmelders auf der Homepage der Stadt Wassenberg (**Anlage 5**).

**Zu TOP 3. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zur überörtlichen Prüfung der Stadt Wassenberg in den Jahren 2023/2024
Vorlage: BV/FB5/068/2024**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW hat nach ihrer letztmaligen Prüfung im Jahr 2017 nun wieder in den Jahren 2023 und 2024 eine überörtliche Prüfung der Stadt Wassenberg gem. § 105 Gemeindeordnung (GO) NRW durchgeführt.

Diese überörtliche Prüfung der Stadt Wassenberg hat folgende Prüfungsschwerpunkte umfasst:

- *Finanzen / Haushaltssteuerung*
- *Vergabewesen*
- *Informationstechnik an Schulen*
- *Ordnungsbehördliche Bestattungen*
- *Friedhofswesen*

Die Prüfung ist grundsätzlich für den Zeitraum 2017 bis 2022 erfolgt, wobei zu einzelnen Prüfgebieten ggf. abweichende Vergleichszeiträume wie auch die mittelfristige Planung des Haushalts 2023 der Stadt Wassenberg berücksichtigt worden sind.

Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung hat die GPA NRW in einem Gesamtbericht zusammengefasst. Der Gesamtbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten zu den einzelnen Prüfgebieten und dem GPA-Kennzahlenset.

Der Vorbericht informiert über wesentliche Ergebnisse der Prüfung für die Stadt Wassenberg. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt, eine Übersicht über die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen sowie Informationen zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik. Als weiteren Schwerpunkt hat die GPA ein Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit in den Vorbericht aufgenommen.

Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.

Das GPA-Kennzahlenset enthält (analog zur Haushaltshaltsatzung und dem Jahresabschluss der Stadt Wassenberg) eine Zusammenstellung der wesentlichen Kennzahlen.

Gemäß § 105 (6) GO NRW legt der Bürgermeister den Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Die Verwaltung hat zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts Stellung zu nehmen.

Der Stadtrat beschließt im Anschluss über die gem. § 105 (7) GO NRW gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und dem Landrat des Kreises Heinsberg als Kommunalaufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme.

Um den Grundsatz der Vertraulichkeit im Vergabeverfahren zu wahren, werden weitergehende Ausführungen zur Prüfung des Vergabewesens nur in einer nicht-öffentlichen Fassung des Prüfberichts ausgewiesen. Gleiches gilt auch für die Stellungnahmen der Verwaltung zu diesen Punkten.

Der Gesamtbericht der überörtlichen Prüfung (in öffentlicher Fassung) sowie die hierzu ergangenen Stellungnahmen der Stadt Wassenberg werden zudem auf der Internetseite der GPA NRW veröffentlicht.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg nimmt den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung der Stadt Wassenberg in den Jahren 2023/2024 zur Kenntnis und schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung zu den Feststellungen und Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt an.

<p>Zu TOP 4. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023 Vorlage: BV/FB5/061/2024</p>
--

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Gem. § 102 Gemeindeordnung (GO) NRW ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt zutreffend darstellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen.

Zur Durchführung dieser Arbeiten hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Wirtschaftsprüferin Frau Dipl.-Kauffrau Birgit Harren-Trachte bedient.

Die nach § 102 Abs. 1 GO NRW vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses 2023 ist somit erfolgt.

Zur Erläuterung des Jahresergebnisses wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den beiliegenden Prüfbericht verwiesen. Die Wirtschaftsprüferin Frau Dipl.-Kauffrau Birgit Harren-Trachte steht in der Sitzung zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.

Mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen. Die Ergebnisrechnung 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.773.504,83 € ab. Gem. § 75 Abs. 3 GO NRW können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Die Stadtverordneten entscheiden zudem über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben.

Aufgrund des vorliegenden Prüfberichtes ergeben sich keine Anhaltspunkte, die einer Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023 entgegenstehen würden.

Abschließend erfolgen die formalen Hinweise, dass in der Ratssitzung am 19.09.2024 der Bürgermeister bei der Beschlussfassung zu Buchstabe c) des Beschlussvorschlags nicht mitwirkt und auch den Vorsitz abgibt.

Für die Beschlussfassung zu Buchstabe c) übergibt Bürgermeister Maurer die Sitzungsleitung an den 1. stv. Bürgermeister Frank Winkens. Herr Winkens übernimmt die Sitzungsleitung und lässt sodann über den Buchstaben c) abstimmen. Nach Beschlussfassung zu c) und erfolgter Entlastung übernimmt Bürgermeister Maurer wieder die Sitzungsleitung.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt

- a) den als Anlage beigefügten und von der Wirtschaftsprüferin Frau Dipl.-Kauffrau Birgit Harren-Trachte örtlich geprüften Jahresabschluss 2023 gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festzustellen und**
- b) den lt. Ergebnisrechnung 2023 festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 3.773.504,83 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen, sowie**
- c) dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.**

Zu TOP 5. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2023 Vorlage: BV/FB5/062/2024
--

Der Rat nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) NRW ist die Stadt Wassenberg grundsätzlich verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen, in dem alle verselbständigten Bereiche (insbesondere die verbundenen Unternehmen Stadtbetrieb Wassenberg AöR, Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg -ESW- GmbH und Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH) im Wege der Konsolidierung einbezogen werden müssen. Diese Verpflichtung bestand erstmalig zum Stichtag 31.12.2010.

Die Stadt Wassenberg hat auf Grund dieser Verpflichtung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2018 Gesamtabchlüsse aufgestellt, die vollständig durch den vom Rechnungsprüfungsausschuss beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft und nach vorheriger Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss durch den Rat der Stadt bestätigt worden sind.

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW und dem neugeschaffenen § 116a GO wird seit dem Haushaltsjahr 2019 die Möglichkeit eingeräumt, eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses festzustellen.

Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 ist von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden.

Zudem ist nunmehr mit dem Stadtbetrieb Wassenberg AöR das mit Abstand größte verbundene Unternehmen zum 31.12.2022 aufgelöst und wieder in die Kernverwaltung der Stadt Wassenberg eingegliedert worden.

§ 116a Abs. 1 GO NRW setzt die Merkmale für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Hierfür müssen zwei der in Nr. 1 bis 3 genannten Merkmale im Jahresabschluss 2023 und im Vorjahresabschluss erfüllt sein:

Nr. 1) Gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW dürfen die Bilanzsummen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche insgesamt die Summe von 1.500.000.000 € nicht übersteigen.

Nr. 2) Gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW dürfen die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche insgesamt weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde ausmachen.

Nr. 3) Gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW dürfen die zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche insgesamt weniger als 50 % der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Zur Prüfung der einzelnen Voraussetzungen wird auf die beigelegte Anlage verwiesen.

Im Ergebnis wird deutlich, dass alle drei Merkmale des § 116a Abs. 1 GO im Jahresabschluss 2023 der Stadt Wassenberg und ihrer verbundenen Unternehmen (wie bereits in den Vorjahren) unzweifelhaft erfüllt werden.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2023 liegen also vor.

Da die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung gemäß § 116a Abs. 1 GO erfüllt sind, besteht für die Stadt Wassenberg keine Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses 2023.

Trotzdem bestünde weiterhin die Möglichkeit, freiwillig einen Gesamtabchluss zu erstellen.

In den erstellten Gesamtabschlüssen der Jahre 2010 bis 2018 ist regelmäßig deutlich geworden, dass die Gesamtergebnisse nur unwesentlich von den Einzelergebnissen der Stadt Wassenberg abweichen.

Die Konsolidierung der verbundenen Unternehmen hat zu einer Erhöhung des Volumens von Bilanz und Ergebnisrechnung sowie zu einer einheitlichen Darstellung ihrer einzelnen Positionen geführt; eine insgesamt verbesserte Erkenntnislage über die Gesamtsituation der Stadt Wassenberg hat sich jedoch – wie dies auch zu erwarten war – durch den Gesamtabchluss nicht ergeben. Die konsolidierten Einheiten sind in Relation zur Kernverwaltung insgesamt zu klein und durch direkte Leis-

tungsbeziehungen ohnehin zu eng mit der Kernverwaltung verbunden, als dass durch ihre Konsolidierung ein wesentlich neues Bild der Stadt Wassenberg gezeichnet werden würde. Die Ergebnisse der Prüfung einer größenabhängigen Befreiung, bei der alle Merkmale bei weitem erfüllt werden, unterstreicht dies nochmals.

Informationen, die ggf. beim Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses wegfallen könnten, werden zudem nunmehr in einem erweiterten Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW dargestellt.

Dem begrenzten Erkenntnisgewinn des Gesamtabchlusses stehen andererseits erhebliche Aufwendungen gegenüber, für die personellen Leistungen zur Erstellung des Gesamtabchlusses, die örtliche Prüfung durch eine beauftragte Wirtschaftsprüferin, die notwendige Bestätigung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und den Rat der Stadt Wassenberg, die Anzeige an den Landrat des Kreises Heinsberg als Aufsichtsbehörde, und für eine spätere überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

Da somit dem begrenzten Erkenntnisgewinn aus einem Gesamtabchluss ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Erstellung eines Gesamtabchlusses gegenüberstehen würde, ist es wirtschaftlich geboten, auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2023 zu verzichten.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt

- a) **das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GO NRW festzustellen, und**
- b) **auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2023 zu verzichten.**

Zu TOP 6. Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2023 Vorlage: BV/FB5/063/2024

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Stadt Wassenberg macht gem. § 116a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GO) NRW von der Möglichkeit einer größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2023 Gebrauch.

In diesem Fall ist gem. § 116a Abs. 3 i. V. m. § 117 Abs. 1 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gem. § 117 Abs. 2 GO NRW folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. Beteiligungsverhältnisse
2. Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche
3. Stand der Verbindlichkeiten und Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereichs
4. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Kernverwaltung

Gemäß § 53 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW sind zusätzlich zu den Beteiligungsverhältnissen ebenfalls die Ziele der Beteiligung und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks gesondert anzugeben und zu erläutern.

Der nach einem amtlichen Muster zur GO und KomHVO NRW erstellte Beteiligungsbericht der Stadt Wassenberg für das Berichtsjahr 2023 ist als Anlage beigefügt.

Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist über diesen Beteiligungsbericht durch den Rat der Stadt Wassenberg in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg bestätigt den als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht der Stadt Wassenberg für das Berichtsjahr 2023 gem. § 117 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

Zu TOP 7. Quartalsbericht zum 30.06.2024 im Rahmen des Finanzcontrollings Vorlage: MV/FB5/033/2024
--

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Im Rahmen des Berichtswesens wird nunmehr der zweite Quartalsbericht für das Haushaltsjahr 2024 zum Stichtag 30.06.2024 vorgelegt.

Der Quartalsbericht soll zu diesem Zeitpunkt im Jahr einen Überblick über die voraussichtliche Gesamtentwicklung des Haushaltsjahres 2024 geben und eine Grundlage für die anstehenden Beratungen zur Haushaltplanung 2025 liefern.

Nach dem Ende der haushaltsrechtlichen Sonderregelungen zum Ausgleich der Belastungen auf Grund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine weist die Haushaltsplanung des Jahres 2024 (bei einem Haushaltsvolumen im Ergebnisplan von rd. 51,770 Mio. €) nunmehr einen geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von -2,853 Mio. € aus.

Gemäß der bisherigen lfd. Entwicklung im Jahr 2024 wird das voraussichtliche Gesamtergebnis nur leicht gegenüber der Haushaltsplanung verbessert werden können. Aktuell wird eine Ergebnisverbesserung um rd. 323.000 € erwartet.

Das Haushaltsjahr 2024 würde somit einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. -2,530 Mio. € ausweisen.

Während in der Prognose des vorigen Quartals noch von reduzierten Erträgen insbesondere bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ausgegangen werden musste, zeigen sich diese Erträge nun im weiteren Jahresverlauf verbessert, so dass voraussichtlich zumindest das Niveau der Haushaltsplanung erreicht werden kann.

Mehrerträge bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen erfolgen im Wesentlichen zur Gegenfinanzierung von Mehraufwendungen in den entsprechenden Bereichen, insbesondere im Bereich der Leistungen für Geflüchtete.

Geringere Erträge ergeben sich voraussichtlich bei einigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelten.

Weitere Mehrbelastungen fallen voraussichtlich im Bereich der Energieaufwendungen, der Aufwendungen für die Gebäudeinstandhaltung sowie bei den Versorgungsaufwendungen an, während die Gesamtsumme der Personalaufwendungen voraussichtlich deutlich unterhalb des Ansatzes der Haushaltsplanung bleiben wird.

Die weitere Ergebnisentwicklung und die Entwicklung der wichtigsten Investitionsmaßnahmen des laufenden Jahres werden im Bericht ausführlich erläutert.

**Zu TOP 8. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Netz GmbH an der Übach-Palenberg Netz GmbH
Vorlage: BV/FB5/072/2024**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %

<i>Stadt Heinsberg</i>	<i>rd. 0,38 %</i>
<i>Stadt Erkelenz</i>	<i>rd. 0,37 %</i>
<i>Gemeinde Gangelt</i>	<i>rd. 0,32 %</i>
<i>Gemeinde Selfkant</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Gemeinde Waldfeucht</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Stadt Wegberg</i>	<i>rd. 0,09 %</i>
<u><i>Gemeinde Niederkrüchten</i></u>	<u><i>rd. 0,02 %</i></u>
<i>zusammen</i>	<u><i>rd. 8,95 %</i></u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u. a. bei der Gründung einer Gesellschaft durch die NEW Netz GmbH.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 Gemeindeordnung (GO) NRW und § 26 Kreisordnung (KrO) NRW folgt.

Gemeinsam mit der Regionetz GmbH (Regionetz) beabsichtigt die NEW Netz GmbH mit Wirkung zum 31.12.2024 eine Netzeigentumsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH in Übach-Palenberg zu gründen, die Übach-Palenberg Netz GmbH.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist das Halten des Eigentums, der Betrieb, die Instandhaltung/Erhaltung und der Ausbau von Versorgungsnetzen jedweder Art sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, einschließlich des Verpachtens.

Die Gesellschaft soll mit einem Stammkapital von 100.000 € ausgestattet werden. Es soll eine Bargründung mit gleichzeitigem Sachagio (Einlage in die Kapitalrücklage) erfolgen. Für die NEW Netz GmbH bedeutet dies, dass sie einen auf ihren Geschäftsanteil entfallenen Betrag in bar zahlt. Gleichzeitig erfolgt die Einbringung des Stromnetzes zu Buchwerten.

Die Geschäftsanteile bemessen sich im Verhältnis des netzentgeltkalkulatorischen Restwertes des Gas- und Stromnetzes in Übach-Palenberg zueinander. Der aktuelle netzentgeltkalkulatorische Restwert des Stromnetzes beträgt rund 9,0 Mio. €. Die Bewertung erfolgt im Zeitpunkt der Einbringung.

Für das Geschäftsjahr 2024 sind planmäßig noch geringfügige Investitionen in das Stromnetz vorgesehen. Der netzentgeltkalkulatorische Restwert des Strom- bzw. Gasnetzes ist annähernd gleich, d. h. die NEW Netz GmbH wird voraussichtlich 50 % der Geschäftsanteile übernehmen. Da jedoch noch planmäßige Investitionen in die Netze ausstehend sind, kann es bezüglich der Beteiligungsquote noch zu Abweichungen von +/- 5% kommen.

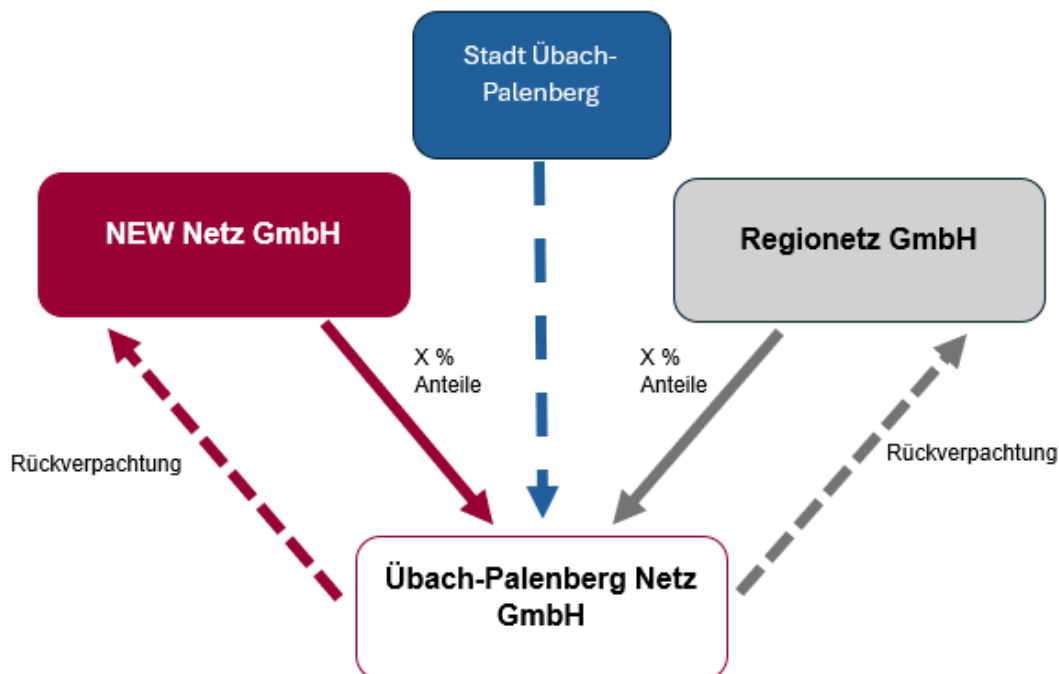
Die Gründung der Übach-Palenberg Netz GmbH und das Einbringen der Gasnetze ist für die Regionetz aus regulatorischen Gründen nur im Jahr 2024 und dann erst wieder im Jahr 2026 möglich. Aus diesem Grunde haben sich die NEW Netz GmbH und die Regionetz darauf verständigt, dass

wenn in der Sphäre eines Gesellschafters ein Gründungshindernis besteht, die jeweilige andere Gesellschaft die Übach-Palenberg Netz GmbH zunächst allein gründet.

Im Falle der Gründung durch die Regionetz würde sich die NEW Netz GmbH zeitnah an der Gesellschaft durch Erwerb von Geschäftsanteilen an der Übach-Palenberg Netz GmbH von der Regionetz beteiligen.

Im Fall der Gründung durch die NEW Netz GmbH würde eine Beteiligung der Regionetz voraussichtlich erst mit Wirkung zum 01.01.2026 durch Erwerb von Geschäftsanteilen an der Übach-Palenberg Netz GmbH von der NEW Netz GmbH erfolgen. Die Satzung (Anlage) würde entsprechend in § 4 Abs. 2 bezüglich der Aufbringung der Stammeinlage auf einen Gesellschafter angepasst.

Der Stadt Übach-Palenberg oder der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH soll grundsätzlich auf der Basis zukünftig noch zu verhandelnder und abzuschließender Vereinbarung ermöglicht werden, zu einem geeigneten Zeitpunkt Geschäftsanteile an der Gesellschaft erwerben zu können. Für diesen Fall wird es eine gesonderte Befassung geben.



Auf den Zeitpunkt der Einbringung der Netze erfolgt zudem eine Bewertung zu den Ertragswerten nach IDW S1 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY GmbH & Co. KG. Auf Ebene der Gesellschafter erfolgt ein Ausgleich, falls und soweit der netzentgeltkalkulatorische Restwert und der Ertragswert sich nicht entsprechen.

Das Geschäftsmodell sieht vor, dass jeder Gesellschafter bzgl. seiner eingebrachten Netze einen Pachtvertrag mit der Netzeigentumsgesellschaft abschließt. Die laufenden Kosten der Gesellschaft werden aus den Erträgen der jeweiligen Pachtverhältnisse finanziert. Über eigenes Personal wird die Gesellschaft nicht verfügen, vielmehr übernimmt die Regionetz dauerhaft die kaufmännische Betriebsführung.

Die Investitionsbedarfe hängen von der Entwicklung der Energie-, Mobilitäts- und Wärmewende ab. Die Kapitalbeschaffung kann dann entweder über den Kapitalmarkt oder durch ein Gesellschafterdarlehen erfolgen. Mit Regionetz ist vereinbart, dass der Mehrheitsgesellschafter auf Anfrage der Gesellschaft ein Darlehen zur Verfügung stellt. Die Renditeerwartung für die Gesellschaft beträgt lt. NEW rund 7 %.

Mittelfristig werden Synergieeffekte zu Kostensenkungen bzw. Ertragssteigerungen im Konzern der NEW AG führen. Diese werden über die Beteiligungskette auch der KWH zugutekommen. Die Höhe dieser Effekte bei der KWH lässt sich aber derzeit nicht beziffern.

Gemäß § 108 Abs. 5 lit. A GO NRW bedarf es hinsichtlich der Gründung der Übach-Palenberg Netz GmbH der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

Beschluss: (einstimmig)

- 1. Der Gründung der Übach-Palenberg Netz GmbH gemäß beigefügtem Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage) durch die NEW Netz GmbH mit der Regionetz GmbH wird zugestimmt.**

Alternative 1:

Für den Fall, dass die Anzeigen der an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligten Kommunen vollzählig der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegen, und nur auf Seiten der bei der Regionetz GmbH beteiligten Kommunen diese nicht vollständig vorliegen, darf die NEW Netz GmbH die Übach-Palenberg Netz GmbH als 100%ige Tochter der NEW Netz GmbH allein gründen. Sobald alle Anzeigen der an der Regionetz GmbH beteiligten Kommunen vollständig vorliegen und die Bestätigung der Kommunalaufsicht zur Beteiligung der Regionetz GmbH an der Übach-Palenberg Netz GmbH vorliegt, darf die NEW Netz GmbH zur Umsetzung einer gemeinsamen Gesellschaft der Regionetz GmbH in entsprechenden Umfang Geschäftsanteile an der Übach-Palenberg Netz GmbH veräußern.

Alternative 2:

Für den Fall, dass die Anzeigen der an der Regionetz GmbH (mittelbar) beteiligten Kommunen vollzählig der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegen, und nur auf Seiten der an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligten Kommunen diese nicht vollständig vorliegen, wird die Regionetz GmbH die Übach-Palenberg Netz GmbH als 100%ige Tochter allein gründen. Die NEW Netz GmbH darf sich nach Vorliegen aller Anzeigen und der entsprechenden Bestätigung durch die Kommunalaufsicht an der Übach-Palenberg Netz GmbH nach den hier beschriebenen Voraussetzungen beteiligen und entsprechende Geschäftsanteile von der Regionetz GmbH erwerben.

- 2. Der Vertreter der Stadt Wassenberg in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns wird ermächtigt, der Gründung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.**

**Zu TOP 9. Beteiligung der NEW AG über die ENNI an der Bad Laasphe-Energie GmbH
hier: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Bad Laasphe-Energie
GmbH
Vorlage: BV/FB5/076/2024**

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

<i>Kreis Heinsberg</i>	<i>rd. 4,50 %</i>
<i>Stadt Geilenkirchen</i>	<i>rd. 0,83 %</i>
<i>Stadt Übach-Palenberg</i>	<i>rd. 0,76 %</i>
<i>Stadt Hückelhoven</i>	<i>rd. 0,69 %</i>
<i>Stadt Wassenberg</i>	<i>rd. 0,45 %</i>
<i>Stadt Heinsberg</i>	<i>rd. 0,38 %</i>
<i>Stadt Erkelenz</i>	<i>rd. 0,37 %</i>
<i>Gemeinde Gangelt</i>	<i>rd. 0,32 %</i>
<i>Gemeinde Selfkant</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Gemeinde Waldfeucht</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Stadt Wegberg</i>	<i>rd. 0,09 %</i>
<i>Gemeinde Niederkrüchten</i>	<i>rd. 0,02 %</i>
<i>zusammen</i>	<i>rd. 8,95 %</i>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 Gemeindeordnung (GO) NRW) und § 26 Kreisordnung (KrO) NRW) folgt.

Die NEW AG ist mit 18,1 % an der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH (ENNI) beteiligt. Die ENNI ist mit 15 % an der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH (FN) und diese mit 49% an der Bad Laasphe Energie GmbH (BL-E) beteiligt. Die restlichen 51 % der Anteile hält die Stadt Bad Laasphe. Über die vorgenannte Beteiligungskette ist der Anteil der Beteiligung der Gesellschafter der KWH an der Bad Laasphe-Energie GmbH verschwindend gering.

Im Zuge der Umsetzung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen soll neben der Anpassung des § 15 des Gesellschaftsvertrages der BL-E zu Jahresabschluss, Lagebericht außerdem eine Anpassung der Regelung zur Aufsichtsratsbesetzung (§ 9 Aufsichtsrat) vorgenommen werden.

Hierdurch soll im Sinne von § 113 Abs. 2 GO NRW sichergestellt werden, dass die/der Bürgermeister:in der Stadt Dinslaken auch künftig Mitglied im Aufsichtsrat der BL-E ist. Infolge einer kürzlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages der FN, wonach künftig bei der FN eine Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt, ist die/der Bürgermeister:in der Stadt Dinslaken nicht mehr automatisch als Aufsichtsratsvorsitzende:r der FN Mitglied im Aufsichtsrat der BL-E. Zudem soll in diesem Zusammenhang eine Vertretungsregelung für die Bürgermeister:innen geschaffen werden.

Weiter soll die Änderung des Gesellschaftsvertrags dazu genutzt werden, die Möglichkeit der Durchführung von virtuellen Gremiensitzungen und zur Einberufung von Gremiensitzungen in Textform - zur weiteren Vereinheitlichung der Regelungen bei den Beteiligungen der Stadtwerke Dinslaken GmbH - auch im Gesellschaftsvertrag der BL-E zu verankern bzw. die Regelungen für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen zu konkretisieren. Gleiches gilt für eine Anpassung der Einberufungsfrist für Gremiensitzungen auf 10 Tage. Hierzu werden § 9 Abs. 6 bis 8 (zum Aufsichtsrat), § 11 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 13 (zur Gesellschafterversammlung) des Gesellschaftsvertrages ergänzt.

Zu den Einzelheiten der beabsichtigten Gesellschaftsvertragsänderungen wird auf die als Anlage beigefügte Synopse verwiesen. Daneben sollen – sofern erforderlich – redaktionelle Anpassungen (z. B. zur Einführung einer gendergerechten Sprache) ermöglicht werden. Ebenfalls ist die zu beschließende Fassung des Gesellschaftsvertrages als Anlage beigefügt.

Über Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der BL-E entscheidet gemäß § 12 Abs. 1 q) des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung.

Gemäß § 108 Abs. 5 lit b GO NRW bedarf es hinsichtlich der Anpassung des Gesellschaftsvertrags der vorherigen Zustimmung des Stadtrats. Die Entscheidung des Stadtrats steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschluss: (einstimmig)

- 1) Der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Bad Laaspheer-Energie GmbH entsprechend der beigefügten Anlage 1 wird zugestimmt.**
- 2) Der Vertreter der Stadt Wassenberg in den Gremien der Kreiswerke Heinsberg GmbH und der NEW Kommunalholding GmbH wird ermächtigt, die Änderungen bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu beschließen.**

**Zu TOP 10. Anpassung der Gesellschaftsverträge der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH sowie der Future Site InWest GmbH an das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFVG) NRW
Vorlage: BV/FB5/077/2024**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Durch das am 05.03.2024 verkündete und mit Wirkung zum 31.12.2023 in Kraft getretene 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFVG) NRW ergeben sich durch die Änderung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Gemeindeordnung (GO) NRW und die Streichung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW auch Auswirkungen für die kommunalen Beteiligungen.

a) Änderung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW

Bislang mussten sämtliche privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen den Jahresabschluss und den Lagebericht „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften“ aufstellen und prüfen lassen. Mit der Verabschiedung des 3. NKFVG NRW wird nur noch die entsprechende „Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften“ gefordert.

Demnach wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Stattdessen gilt die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten folgenden vier Größenklassen:

- Kleinstkapitalgesellschaften,
- kleine Kapitalgesellschaften,
- mittelgroße Kapitalgesellschaften
- große Kapitalgesellschaften

Die Wertgrenzen zur Einteilung der Unternehmen in die verschiedenen Größenklassen ergeben sich aus den §§ 267 und 267a HGB. Die Zuordnung erfolgt, wenn zwei der drei Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zutreffen.

Tabelle 1: Größenklassen der Gesellschaften, Schwellenwerte ab dem Jahr 2024

Beurteilungskriterium	Kleinst	Klein	Mittelgroß	Groß
Bilanzsumme	<450 T€	<7,5 Mio. €	<25 Mio. €	>25 Mio. €
Umsatzerlöse	<900 T€	<15 Mio. €	<50 Mio. €	>50 Mio. €
Arbeitnehmerzahl (im Jahresdurchschnitt)	<10	<50	<250	>250

Größenabhängige Erleichterungen

Die Änderung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW kann größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen zur Folge haben.

Je nachdem, zu welcher Größenklasse ein Unternehmen gehört, ergeben sich unterschiedliche Pflichten in Bezug auf die Aufstellung und Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen, die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst sind.

Tabelle 2: Einzureichende Unterlagen / Umfang der Offenlegungspflicht

Bestandteil des Jahresabschlusses	Kleinst	Klein	Mittelgroß	Groß
Bilanz	Verkürzt	Verkürzt	Ja	Ja
GuV	Nein	Nein	Verkürzt	Ja
Lagebericht	Nein	Nein	Ja	Ja
Anhang	Nein	Verkürzt	Ja	Ja
Prüfungspflicht	Nein	Nein	Ja	Ja

Die Pflichten und größenabhängigen Erleichterungen ergeben sich aus zahlreichen Normen des HGB.

Auch hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) gibt es größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Aufstellungsverpflichtung und den Zeitpunkt der pflichtigen Aufstellung.

Kleinstkapitalgesellschaften müssen keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Kleine und mittlere Unternehmen nur, wenn sie kapitalmarktorientiert sind. Große Kapitalgesellschaften müssen spätestens für das Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

Somit ergäbe sich für sämtliche kommunale Beteiligungen, deren Gesellschaftsverträge oder Satzungen die Regelung enthält, dass Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind, die Pflicht, ab dem Jahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.

Im Beteiligungsportfolio der Stadt Wasenberg sind verschiedene Größenklassen vertreten.

Zu den kleinen Gesellschaften hierbei gehören u. a. die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH und die Future Site InWest GmbH (mittelbare Beteiligung über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH).

Aufgrund der bisherigen Regelung in der GO NRW ist bei diesen Gesellschaften im jeweiligen Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung geregelt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind.

Vor dem Hintergrund der Beteiligungssteuerung sind die Aufstellung eines detaillierten Jahresabschlusses, die Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens in einem Lagebericht sowie die Jahresabschlussprüfung bei "verwaltungsnahe" Gesellschaften sinnvoll. Die Unternehmen und deren (wirtschaftliche) Betätigung sind integraler Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Sie bedürfen ebenso wie Verwaltungsprozesse einer Steuerung.

Da diese Unternehmen die Jahresabschlüsse und Lageberichte bislang auf Grund der gesetzlichen Notwendigkeit nach den Vorschriften für die großen Kapitalgesellschaften aufgestellt haben, sind die Systeme entsprechend aufgestellt. Etwaige Arbeits- und Kostenersparnisse, die durch die Wahrnehmung von Aufstellungserleichterungen entstehen würden, sind aus Sicht der Verwaltung im Hinblick auf Transparenz, Vergleichbarkeit und Steuerungsunterstützung vernachlässigbar.

Nach den derzeitigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen wären diese Unternehmen mit städtischer Beteiligung ab spätestens 2025 zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes nach der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen CSRD verpflichtet.

Mit der im November 2022 vom EU-Parlament verabschiedeten CSRD ändern sich Umfang und Art der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich. Zentraler Bestandteil ist die doppelte Wesentlichkeitsanalyse, die die nicht-finanzielle Wesentlichkeit mit der finanziellen Wesentlichkeit kombiniert.

Es sollen sowohl die Auswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs auf die Gesellschaft und die Umwelt ermittelt werden (nicht-finanzielle Wesentlichkeit/"inside-out") als auch die Auswirkungen externer Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen (finanzielle Wesentlichkeit/"outside-in"). Zudem wird gefordert, Nachhaltigkeitsziele festzulegen und über die Zielerreichung zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt in Übereinstimmung mit den EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) und ist auf die Vergangenheit und die Zukunft zu beziehen. Dabei steht die gesamte Wertschöpfungskette im Blickpunkt. Der Nachhaltigkeitsbericht wird Teil des Lageberichts sein und der Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegen. Die umfangreiche Berichterstellung wird vor allem in den ersten Jahren hohe fachspezifische Ressourcen erfordern.

Da diese ausführliche Berichterstattung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen steht, ist die Verwaltung der Auffassung, dass nur die Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD erstellen sollen, die gesetzlich dazu verpflichtet sind. Das sind die Unternehmen, die als große Kapitalgesellschaften eingruppiert sind. Kleinstkapitalgesellschaften sowie kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften sollten – auch wenn sie bislang Jahresabschluss und Lagebericht nach den Regelungen für die großen Kapitalgesellschaften aufstellen – keinen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen müssen.

b) ~~Streichung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW~~

Mit dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Landes (Transparenzgesetz) NRW vom 17.12.2009, welches § 108 Abs. 1 Satz Nr. 9 in die GO NRW einfügte, wurde die individualisierte Angabe der Organbezüge im Anhang des Jahresabschlusses sämtlicher öffentlicher Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform und Größe eingeführt. Laut damaliger Gesetzesbegründung zum Transparenzgesetz NRW kommt

dem Informationsanspruch der Allgemeinheit ein besonderer Stellenwert zu, wenn sich Unternehmen der öffentlichen Hand aus öffentlichen Mitteln finanzieren oder die öffentliche Hand das Risiko unternehmerischen Handelns trägt.

Die mit dem Transparenzgesetz geschaffene Transparenz wird nunmehr mit in Krafttreten des 3. NKFVG NRW und der damit einhergehenden Streichung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW zurückgenommen – zumindest für die kommunale Ebene, denn für die Landesbeteiligungen bestehen die Anforderungen unverändert fort.

Änderung der Gesellschaftsverträge

Um die Möglichkeit zu wahren, kleine Kapitalgesellschaften im sadteigenen Beteiligungsportfolio von der Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes nach CSRD zu befreien, müssen die Gesellschaftsverträge angepasst werden.

Nach Informationsaustausch mit den betroffenen Unternehmen unterstützt die Verwaltung den Formulierungsvorschlag für die Gesellschaftsverträge, die Jahresabschlüsse nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Vorgaben entsprechen denen der großen Gesellschaften, außer dass eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt werden darf und ein Nachhaltigkeitsbericht nicht aufgestellt werden muss.

Der dann weiterhin zu fertigende Lagebericht, der den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses, die Lage der Kapitalgesellschaft und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilt und erläutert, dient u. a. der Erstellung des Beteiligungsberichts der Stadt Wassenberg. Durch das Ersetzen des Wortes "große" durch "mittelgroße" (Kapitalgesellschaften) kann in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen mit geringem Änderungsaufwand die beschriebene Vorgehensweise umgesetzt werden.

Als Anlage ist eine Übersicht (Synopsis) über die derzeitigen und zukünftigen Regelungen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH und der Future Site InWest GmbH beigefügt.

Durch die Aufhebung der durch das Transparenzgesetz eingeführten Anforderungen für alle kommunalen Unternehmen ist die gesetzliche Grundlage und Verpflichtung zur individualisierten Angabe der Organbezüge entfallen. Die betreffenden Gesellschaftsverträge sind, sofern hierzu Ausführungen gemacht wurden, zu ändern.

Hinsichtlich weiterer Beteiligungen der Stadt Wassenberg wird aktuell kein Änderungsbedarf erwartet.

Gremienbeteiligung und Anzeigeverfahren

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge können gemäß § 53 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen. Aufgrund der Wesentlichkeit der Änderungen darf der Vertreter der Stadt in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als

25 vom Hundert beteiligt sind, nur nach vorheriger Entscheidung des Stadtrats zustimmen (§ 108 Abs. 5 lit b GO NRW).

Zudem sind die wesentlichen Änderungen der Gesellschaftsverträge gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW bei der zuständigen Kommunalaufsicht anzuzeigen. Zur Verfahrensvereinfachung können lt. der Bezirksregierung Köln Sammelbeschlüsse und Sammelanzeigen vorgenommen werden.

Beschluss: (einstimmig)

1. Den Änderungen der Gesellschaftsverträge der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH und der Future Site InWest GmbH wird zugestimmt.
2. Der Vertreter der Stadt Wassenberg in den entsprechenden Gremien wird ermächtigt, die Änderung in der nächsten Gesellschafterversammlung des jeweiligen Unternehmens zu beschließen.

<p>Zu TOP 11. Antrag der CDU-Fraktion vom 02.11.2022 betreffend Prüfung einer Beteiligung der Stadt Wassenberg im Falle der Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück der Kreismülldeponie Rothenbach Vorlage: BV/DZ1/075/2024</p>
--

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Antrag der CDU-Fraktion vom 02.11.2022 wurde die Verwaltung um Prüfung einer städtischen Beteiligung im Falle der Errichtung einer PV-Anlage auf dem Gelände der Kreismülldeponie Rothenbach sowie entsprechende Interessenbekundung gegenüber dem Kreis Heinsberg gebeten.

Ausgehend davon, dass ein grundsätzlicher Konsens der im Rat vertretenen Fraktionen zugunsten einer städtischen Beteiligung an einer Freiflächen-PV-Anlage auf dem Gelände der Deponie Rothenbach besteht, sind zunächst die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit den potentiellen Projektbeteiligten abzuklären gewesen:

Zur Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage auf den bereits heute mit PV-Modulen belegbaren Flächen (ca. 15 Hektar, im als Anlage 1 beigefügten Lageplan blau umrandet) soll eine Projektgesellschaft in Form einer GmbH gegründet werden. Der Kreis Heinsberg wird sich an der Projektgesellschaft mit einem Gesellschaftsanteil von 49 % beteiligen, die NEW Re GmbH mit 31 %. Vorbehaltlich der noch einzuholenden Zustimmung des Rates könnte die Stadt Wassenberg 20 % der Gesellschaftsanteile erwerben. Der auf dieser Fläche erzeugte Strom wird durch die NEW Gruppe vermarktet.

Die erforderlichen Investitionen der Projektgesellschaft in Höhe von ca. 7 Mio. € sollen zu 20% mit Eigenkapital und zu 80% mit Fremdkapital finanziert werden. Das Fremdkapital soll durch ein Gesellschafterdarlehen des Kreises Heinsberg zu marktüblichen Konditionen der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Durch privatrechtlichen Gestattungsvertrag wird der Kreis Heinsberg der Projektgesellschaft die Fläche gegen ein marktübliches Entgelt zur Nutzung überlassen. Der Gestattungsvertrag wird insbesondere sicherstellen, dass die Projektgesellschaft dazu verpflichtet wird, die öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere den Schutz des Oberflächenabdichtungssystems der ehemaligen Deponie, einzuhalten.

Die Genehmigungsfähigkeit der Anlage dürfte nach Einschätzung des Kreises Heinsberg grundsätzlich gegeben sein.

Mit einem Anlagenbau ist nach derzeitiger Einschätzung 2026/2027 zu rechnen. Die Realisierung des Gesamtprojektes (auf der als Anlage 1 grün umrandeten Fläche wird eine Projektgesellschaft aus Kreis Heinsberg und BMR energy solutions GmbH eine weitere PV-Freiflächenanlage errichten) hängt jedoch auch davon ab, ob die internen Renditeerwartungen aller Projektpartner erreicht werden können. Wesentliche Faktoren für die Rentabilität sind die Ergebnisse der Ausschreibungsverfahren für die EEG-Vergütung des in der Anlage erzeugten Stroms, eine weitere Degression im Bereich der Modulpreise sowie potenzielle Synergien, die sich aus einem gemeinsam genutzten Netzanschluss mit dem zukünftigen Windpark Birgeler Wald ergeben.

Auf Ebene der Projektpartner NEW Re GmbH und BMR energy solutions GmbH wird derzeit überprüft, inwieweit bereits kurzfristig die Gründung der Projektgesellschaft in Betracht kommt. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Bürgermeister zu ermächtigen, die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung einer entsprechenden Beteiligung und Gründung einer entsprechenden Projektbeteiligung zu treffen.

Der Rat wird über den Fortgang der Planungen (insbesondere auch der Wirtschaftlichkeitsberechnung) fortlaufend unterrichtet werden.

Stadtverordneter Lang äußert Überlegungen seiner Fraktion, dass – soweit Investitionen der Projektpartner aufgrund einer unzureichenden Renditeerwartung nicht getätigt werden – auch in der Bevölkerung nach interessierten Investoren gefragt werden könnte. Bürgermeister Maurer erklärt, dass er den Vorschlag weitergeben wird.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat nimmt die Absicht einer Beteiligung der Stadt an einer Projektgesellschaft zur Errichtung einer PV-Freiflächen-Anlage auf dem Areal der Deponie Rothenbach zustimmend zur Kenntnis und begrüßt das Vorhaben.

Der Rat ermächtigt daher den Bürgermeister, die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zur Beteiligung und Gründung einer entsprechenden Projektgesellschaft zu treffen.

Tagungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,
41849 Wassenberg

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 18:46 Uhr

Der Vorsitzende

Schriftführerin

Marcel Maurer

Samira Schlösser